



Erlass einer Teilprüfung (Teiläquivalenz)

Ist einer der nachfolgenden Punkte erfüllt, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag eine Teilprüfung erlassen.

Erlass schriftliche Teilprüfung

Sofern Sie in den letzten 5 Jahren Ihre Lehre in der **Branche Privatversicherung** abgeschlossen oder das Zertifikat Versicherungsassistent VBV / Versicherungsassistentin VBV erworben haben, müssen Sie die schriftliche Prüfung nicht absolvieren. Ein Scan des Fähigkeitszeugnisses oder des Zertifikats muss bei der Prüfungsanmeldung hochgeladen werden.

Erlass mündliche Prüfung

Sofern Sie in den letzten fünf Jahren hauptberuflich und ununterbrochen als Versicherungsvermittler (nach Artikel 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes*) tätig waren, müssen Sie die mündliche Prüfung nicht absolvieren. Eine entsprechende Arbeitsbestätigung ist bei der Anmeldung hochzuladen.

**Artikel 40, Versicherungsaufsichtsgesetz:*

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Teiläquivalenzen sind bei der erstmaligen Prüfungsteilnahme mit der Anmeldung einzureichen, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Termin der schriftlichen Prüfung. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.